

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

Änderung der Abfallgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Zustimmung zur Beschlussempfehlung: | Handzeichen: |
|-------------------------------|-----------------|-------------|--|--------------|
| Gemeinderat | 08.11.2018 | N | () ja () nein () ohne | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 12.12.2018 | N | () ja () nein () ohne | |
| Gemeinderat | 20.12.2018 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Anlage 01 Berechnung und Anlage 02 Erläuterungen) sowie den zugrundeliegenden Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen wird zugestimmt.*
2. *Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. *Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 für ein Jahr festgelegt.*
 - b. *Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte kalkulatorische Zinssatz für 2019 von 2,2 % verwendet (langjähriges Mittel).*
 - c. *Die Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen werden gemäß der in Anlage 03 dargestellten Weise eingesetzt.*
 - d. *Im Rahmen einer abfallpolitischen Lenkung sollen die betriebswirtschaftlichen Gebühren so gestaltet werden, dass stärkere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung bestehen. Dabei sollen die Gebühren so gelenkt werden, dass das Verhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr 29 % zu 71 % beträgt und dass je nach der Größe des Restabfallbehälters die Jahres- und Leistungsgebühr linear gestaffelt sind.*
3. *Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 04 beigefügte „20. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung“.*

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag in Euro: |
|---|-----------------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| • Prognostizierte gebührenfähige Gesamtkosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 circa | 15,9 Mio. Euro |
| Einnahmen: | |
| • Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 circa | 15,9 Mio. Euro |
| Finanzierung: | |
| • keine | |
| Folgekosten: | |
| | |

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Abfallgebührenkalkulation endet zum 31.12.2018, dies veranlasst eine Neukalkulation der Abfallgebühren. Der neue Gebührenbemessungszeitraum wird für ein Jahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 festgelegt.

Begründung:

Ausgangssituation

Der Kalkulationszeitraum der Abfallgebühren muss dem Gebührenbemessungszeitraum und somit dem Zeitraum entsprechen, für den die Gebühr gelten soll. Zuletzt wurde für die Jahre 2017 und 2018 (Gemeinderatsbeschluss DS 0401/2016/BV) eine Gebührenanpassung vorgenommen. Der neue Gebührenbemessungszeitraum (Prognosezeitraum) für die vorliegende Kalkulation wird vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 festgelegt.

Die Änderungen der zeitgleich laufenden Beschlussvorlage zur Abfallwirtschaftsatzung hat zur Folge, dass auf Grundstücken, bei denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen eine Jahres- und Leistungsgebühr für Restmüllbehälter neu eingeführt wird.

Die aktuelle Kalkulation für 2019 sieht für die Restmüllbehälter, den Volservice sowie die Komfortstufe eine Beibehaltung der Gebührensätze vor. Bei den restlichen Gebührentatbeständen ist eine Senkung oder eine Erhöhung vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019, die Gebührensätze aus Anlage 04 anzupassen. Dies entspricht jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von circa 154.000 Euro und somit einer Erhöhung um 0,99%.

Gebührenkalkulation

Mit der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die kostendeckende Gebührensatzobergrenze ermittelt. Hierzu werden die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung durch die maßstabsbezogenen Bemessungseinheiten dividiert. Die Gebührenkalkulation ist Grundlage dafür, dass der Kostendeckungsgrundsatz des § 14 Absatz 1 Satz 1 KAG eingehalten wird. Gebühren sind folglich so zu kalkulieren, dass in einem bestimmten Kalkulationszeitraum das zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtungen in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt. Der Aufbau der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde gegenüber der letzten Kalkulation für das Jahr 2017 und 2018 nicht geändert. Auch die Verteilung der „fixen“ Kosten auf die verbrauchsabhängigen Gebühren sowie die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die angemessenen Abschreibungen im Einzelnen werden aus der Gebührenkalkulation oder aus deren Erläuterung ersichtlich (Anlage 01 und 02).

Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung in Heidelberg ist es - wie bisher auch - durch abfallpolitische Lenkung eine Anreizfunktion zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung zu erreichen. Hierbei ist insbesondere das bestehende Gebührenverhältnis zwischen Jahres- und Leistungsgebühr entscheidend. Die aktuelle betriebswirtschaftliche Abfallgebührenkalkulation hat eine Kosten- und Gebührenstruktur, die bewirkt, dass der überwiegende Teil der Kosten zunächst in die Jahresgebühren einfließt. Damit die Anreizfunktion weiterhin besteht, nimmt die Stadt Heidelberg gemäß den landesrechtlichen Vorgaben (§ 9 Absatz 1 Landesabfallgesetz, § 18 Absatz 1 Nr. 1 KAG) eine abfallpolitische Lenkung derart vor, dass mengenunabhängige Kosten, die eigentlich in die Jahresgebühr einzustellen wären, der Leistungsgebühr für Restabfall zugeordnet werden. Das bisherige Kostenverhältnis zwischen Jahresgebühr und Leistungsgebühr in Höhe von 29% zu 71% wird in der Folge auch für 2019 beibehalten.

Die Abfallgebührenkalkulation umfasst mittlerweile circa 250 einzeln zu kalkulierende Gebührensätze. Die vollumfängliche Umsetzung aller rechtlichen Anforderungen hat ein komplexes Kalkulationswerk zur Folge, das einen entsprechend hohen Zeitbedarf erfordert.

Die Kalkulation hat somit als Grundlage zum einen die Haushaltsplanung 2019 der Abfallwirtschaft und zum anderen die Prognose für Aufwendungen anderer Ämter und Fachbereiche, die an die Abfallwirtschaft weiterverrechnet werden. Ursache dieser Prognose sind die unterschiedlichen Zeitpunkte der Fertigstellung der Gebührenkalkulation und der gesamtstädtischen Haushaltsplanung. Die sich im Vollzug ergebenden Abweichungen können innerhalb des 5-Jahreszeitraums ausgeglichen werden. Des Weiteren berücksichtigt die Gebührenkalkulation gegebenenfalls gebührenrechtliche Ergebnisse (Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen) aus bereits abgeschlossenen Bemessungszeiträumen.

Ermessungsentscheidungen

Die ordnungsgemäße Gebührenkalkulation eröffnet dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ die Möglichkeit, eine fehlerfreie Entscheidung über die festzusetzenden Gebühren zu treffen. Der Gemeinderat kann hier sein kommunal- und gebührenrechtliches sowie abfallpolitisches Ermessen auf Basis der Kalkulation ausüben. Maßgeblich für die Bestimmung, welcher Lenkungszweck einer Gebühr zugrunde gelegt wird ist ausschließlich die Willensbekundung des zuständigen Satzungsorgans.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat insbesondere folgende Ermessungsentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten sowie kostenmindernde Erlöse
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (zum Beispiel Preisentwicklungen, Bemessungsgrundlagen und ähnliches)
- Höhe des Gebührensatzes inklusive Lenkungszweck der Gebühr
- Festsetzung des Bemessungszeitraums 01.01.2019 bis 31.12.2019
- Festlegung der Abschreibungsmethode und Abschreibungssätze
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

Die Abfallgebührenkalkulation in der Anlage 01 sowie die dazugehörigen Erläuterungen in der Anlage 02 sind mit zu beschließen.

Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Gemäß den Bestimmungen des § 14 Absatz 2 KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Die Anlage 03 zeigt den Ausgleich der Kostenüber- und -unterdeckungen:

- Die Kostenüberdeckung aus 2016 wird anteilig mit der aktuellen Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 verrechnet.

Durch diese Einstellung der Kostenüberdeckung in die Gebührenkalkulation 2019 erfolgt eine Absenkung der Gebührensatzobergrenze. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz.

Die noch bestehende Kostenüberdeckung aus 2016 in Höhe von 53.629 Euro wird innerhalb des 5-Jahreszeitraums ausgeglichen werden.

Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger

Die durchschnittlichen Abfallgebühren für einen Vier-Personen-Haushalt (60-Liter-Restmüllbehälter mit 4 Leerungen oder mit 8 Leerungen) ändern sich nicht und bleiben weiterhin bei 102 bis 113 Euro pro Jahr.

Heidelberg liegt somit immer noch unter dem landesweiten Durchschnitt in Höhe von circa 150 Euro im Jahr 2016 und weiterhin im Zielbereich des Umweltministeriums.

Änderungen in § 3 der Abfallgebührensatzung

- Um Rechtssicherheit bei den Abfallgebühren zu haben, werden zum 01.01.2019 eigene Abfallgebühren für Gewerbebetriebe und vergleichbare Einrichtungen eingeführt, wenn diese ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle der Stadt überlassen und für Abfälle zur Verwertung eigene, nichtstädtische Entsorgungswege gewählt haben. Ausgenommen sind hiervon Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Metallen (gelbe Tonne und gelber Sack). Die satzungsmäßigen Regelungen unter § 3 Absatz 2 sind entsprechend zu ergänzen. Parallel dazu werden im Gebührenverzeichnis unter Nummer 13 neue Gebührentatbestände für Gewerbebetriebe und vergleichbare Einrichtungen eingeführt. Bisher werden die Gebühren für Restmüllbehälter unter Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses der Berechnung zugrunde gelegt.
- § 3 Absatz 16 wird das Bruttogewicht gestrichen, weil sich dieses auf einen alten Gebührentatbestand bezog.
- Gemäß § 11 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung kann sich ein Gewerbebetrieb und eine vergleichbare Einrichtung auch weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Aufstellung von Abfallbehältern befreien lassen. Neu ist nun, dass in diesen Fällen von den Gewerbebetrieben und vergleichbaren Einrichtungen eine jährliche Pauschalgebühr für die Beteiligung an den Vorhaltekosten erhoben wird. Aus diesem Grund wird § 3 um einen neuen Absatz 17 ergänzt. Ebenso wird im Gebührenverzeichnis unter Nummer 14 hierfür ein neuer Gebührentatbestand eingeführt.

Änderungen im Abfallgebührenverzeichnis

Darüber hinaus ergeben sich aufgrund der erforderlichen Neukalkulation bei den Abfallgebühren zahlreiche Änderungen. Aufgrund der Vielzahl von Änderungen wird zur Wahrung der Übersichtlichkeit das gesamte Gebührenverzeichnis neu gefasst. Im Einzelnen wären dies:

- Aufgrund der Anpassung der Behältermiete ändern sich unter Nummer 1.2 die Gebühren für den 10 m³ und 35 m³ Behälter.
- Bei Nummer 2.2.3 hat sich im ersten Satz ein Schreibfehler eingeschlichen. Dieser wird korrigiert.
- Unter Nummer 4.1 werden aufgrund gestiegener Kosten die Stundensätze für Mitarbeiter und Fahrzeuge erhöht. Gleiches gilt für die Anpassung der Gebühren für das separate Anfahren, als auch für das separate Stellen und Holen von Behältern unter Nummer 4.2 und 4.3.
- Unter Nummer 9 und 10 wird klargestellt, dass kostenpflichtige Feuerlöscher, Gasflaschen sowie Abfälle aus Handel, Handwerk und Gewerbe nur am Recyclinghof Oftersheimer Weg angeliefert werden dürfen.
- Aufgrund von Änderungen des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung dürfen Wiegungen von Mengen unterhalb der Mindestlast der Waage des Schadstoffzwischenlagers nicht mehr wie bisher als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden. Deshalb wird auf eine pauschale Abrechnung umgestellt. Nummer 10 wird entsprechend ergänzt.

- Darüber hinaus werden folgende Gebühren aufgrund von Kostensteigerungen neu angepasst:
 - Nummer 6.1 Gebühren für die Entsorgung von nicht recyclingfähigem Erdaushub und Bauschutt
 - Nummer 7.2 Grünschnitt aus Handel, Handwerk und Gewerbe
 - Nummer 7.3 asbesthaltige Abfälle
 - Nummer 7.5 Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Brückenwaage in der Abfallentsorgungsanlage
 - Nummer 8 Gebühr für die Entsorgung von PKW-Altreifen an den Recyclinghöfen
 - Nummer 9: Aufgrund von neuen Abrechnungsmodalitäten wird die Gebühr für die Entsorgung von Feuerlöschern und Gasflaschen am Recyclinghof Oftersheimer Weg neu festgelegt. Feuerlöscher werden künftig kiloweise abgerechnet. Bei Gasflaschen gibt es keine Größenunterscheidungen mehr. Die Gebühr wird einheitlich pro Kilogramm erhoben.
 - Nummer 10 Gebühren für die Entsorgung der nachstehenden Abfälle aus Handel, Handwerk und Gewerbe am Oftersheimer Weg
 - Darüber hinaus wird unter Nummer 10 eine neue pauschale Gebühr für eine Anlieferung mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht bis 4 Kilogramm erhoben.
 - Nummer 11 die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll
 - Nummer 12 Gebühr für den Ersatz von beschädigten Behältern

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Keine Beteiligung erforderlich.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

| | | |
|---------------------------------|--------------|----------------------------|
| Nummer/n: (Codierung) | + / - | Ziel/e: |
| QU 1 | berührt: | Solide Haushaltswirtschaft |
| | | Begründung: |

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

| Nummer: | Bezeichnung |
|----------------|--|
| 01 | Gebührenkalkulation (Berechnung) (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!) |
| 02 | Gebührenkalkulation (Erläuterungen) (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!) |
| 03 | Ausgleich der Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!) |
| 04 | 20. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung und Abfallgebührenverzeichnis |
| 05 | Synopse: Gebühren alt / neu |